

Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft

Englische Übersetzung: Business Administration

Kennzahl UL 066 918

(Version 22W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2022

Curriculum für das Masterstudium

Betriebswirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ALLGEMEINES.....	3
§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN	3
§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 4 AKADEMISCHER GRAD.....	5
§ 5 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS/INTENDIERTE LERNERGESBNISSE.....	5
§ 6 AUSLANDSSTUDIEN/MOBILITÄT	14
§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN.....	15
§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER.....	16
§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER.....	16
§ 10 FREIE WAHLFÄCHER.....	19
§ 11 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN.....	20
§ 12 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN ..	20
§ 13 MASTERARBEIT	21
§ 14 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSOLVIERUNG EINER FACHEINSCHLÄGIGEN PRAXIS ..	21
§ 15 VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS DEUTSCH.....	22
§ 16 PRÜFUNGSORDNUNG.....	23
§ 17 IN-KRAFT-TRETEN.....	24
§ 18 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	24

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Betriebswirtschaft beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Betriebswirtschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Masterstudium Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Führungsaufgaben im Bereich der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen in unterschiedlichen Branchen. Es erfordert von den Studierenden sowohl die Absolvierung eines breiten Kanons an Pflichtfächern als auch eine individuelle Kombination mehrerer (inter-) disziplinärer Gebundener Wahlfächer (§ 9) und erfüllt somit das Bildungsziel flexible Generalistinnen und Generalisten mit vertieften Kenntnissen in den gewählten Fächern auszubilden. Darüber hinaus bereitet das Masterstudium Betriebswirtschaft Studierende auf eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vor.
- (3) Sich ständig verändernde Bedingungen, technologischer, ökologischer und gesellschaftlicher Wandel, neue Geschäftsmodelle sowie abnehmende Planungssicherheit und Stabilität stellen für Unternehmen im globalen Wettbewerb eine besondere Herausforderung dar. Diesen Umständen wird im Masterstudium Betriebswirtschaft einerseits mit der theoretisch fundierten Vermittlung von Methoden- und Fachkompetenz begegnet. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, diese Fähigkeiten zur Bewältigung gegenwärtiger Herausforderungen einzusetzen und laufend entsprechend des Fortschritts der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung weiterzuentwickeln, auch im Sinne des "life-long learning". Andererseits liegt ein Schwerpunkt des Masterstudiums Betriebswirtschaft auf der Praxisrelevanz (z.B. durch das Absolvieren einer

facheinschlägigen Praxis, anwendungsorientierte(r) Lehrveranstaltungsarten, Einbeziehung von Lektorinnen und Lektoren aus der Praxis sowie Anwendung von neuen, innovativen Technologien) der vermittelten Kompetenzen und Konzepte für die Lösung von Managementproblemen.

- (4) Das Masterstudium Betriebswirtschaft umfasst die Pflichtfächer „Kompetenzerweiterung“ und „Methoden“. In den Gebundenen Wahlfächern wird das Lehrangebot aus den „Betriebswirtschaftlichen Kompetenzen“ (siehe § 9) zusätzlich durch „Weiterführende Kompetenzen“ ergänzt. Die unterschiedlichen Perspektiven dieser Fächer ermöglichen es den Studierenden, über ausschließlich betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Zusammenhänge im Zuge der angestrebten Managementtätigkeiten mit berücksichtigen zu können.
- (5) Aus dem Gebundenen Wahlfach „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ sind drei aus insgesamt zehn Fächern zu wählen, woraus ein individuelles Kompetenzprofil für spezifische Bedürfnisse der Wirtschaft resultiert. Darüber hinaus ist eines der Gebundenen Wahlfächer „Weiterführende Kompetenzen“ zu wählen. Erworbene Fähigkeiten werden in einer verpflichtenden facheinschlägigen Praxis angewendet und erprobt und schließlich in einem zugehörigen Seminar reflektiert. Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich für Karrieren mit Anforderungen an fachübergreifende Kompetenzen wie etwa in internationalen Konzernen aber auch kleinen und mittelständischen Unternehmen.
- (6) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Masterstudiums Betriebswirtschaft. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich der Feministischen Wissenschaft/Gender-Studies im Rahmen des § 10 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren. Gender-Aspekte spielen eine zentrale Rolle in der Pflichtlehrveranstaltung Diversity Management (§ 8). Gender-Aspekte sind beispielsweise auch Teil der Fächer bzw. Lehrveranstaltungen Business Ethics (§ 8), Personal, Führung, Organisation (§ 9), Advanced Marketing (§ 9) sowie Soziologie (§ 9).

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveau an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (vgl § 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft, Informationsmanagement, International Business and Economics (bei Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 5), Wirtschaft und Recht sowie Wirtschaftsinformatik an der Universität Klagenfurt.
- (3) Andere fachlich in Frage kommende Studien von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 1 sind solche, in denen Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften im Umfang von zumindest 60 ECTS-AP vermittelt wurden.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

- (4) Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveau gem. Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.
- (5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 AKADEMISCHER GRAD

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS/INTENDIERTE LERNERGEBNISSE

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Betriebswirtschaft sind die Pflichtfächer, die Fächer der Gebundenen Wahlfächer und eine facheinschlägige Praxis zu absolvieren. Es ist ein fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar zu absolvieren, das inhaltlich einem der gewählten Gebundenen Wahlfächer zuzuordnen ist.

Weiters sind die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen und das Seminar zur Masterarbeit zu absolvieren. Schließlich ist eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen.

Übersichtstabelle

Fach/Studienleistung	Fachbezeichnung	ECTS-AP	siehe
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Kompetenzerweiterung</i>	12	§ 8
	<i>Methoden</i>	12	
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	A) <i>Gebundene Wahlfächer „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“</i> B) <i>Gebundene Wahlfächer „Weiterführende Kompetenzen“</i>	48, davon 36 aus A), 12 aus B)	§ 9

<i>Vertiefendes Seminar zu Gebundenen Wahlfächern</i>	<i>Fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar</i>	4	§ 5 (4)
<i>Praxis</i>	<i>Praxis</i>	11	§ 14
	<i>Seminar zur Aufarbeitung der Praxis</i>	1	
<i>Masterarbeit</i>	<i>Masterarbeit</i>	19	§ 13
	<i>Seminar zur Masterarbeit</i>	4	
<i>Freie Wahlfächer</i>		8	§ 10
<i>Gesamtprüfung</i>		1	§ 16
<i>Summe ECTS-AP</i>		120	

(2) Das Masterstudium umfasst folgende Pflichtfächer (24 ECTS-AP):

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Kompetenzerweiterung</i>	<i>Studierende erwerben über wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse hinausgehende Fähigkeiten und sind in der Lage, (betriebs-) wirtschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und kritisch zu reflektieren.</i>	12
	2	<i>Methoden</i>	<i>Studierende befassen sich mit gängigen Methoden der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung. Sie sind in der Lage, für spezifische Forschungsfragen geeignete Methoden auszuwählen, einzusetzen und Schlussfolgerungen zu ziehen.</i>	12

- (3) Gebundene Wahlfächer sind im Umfang von 48 ECTS-AP zu absolvieren. Dabei sind insgesamt vier Gebundene Wahlfächer zu wählen, drei davon aus 3 - 12 („Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“) und eines aus 13 - 16 („Weiterführende Kompetenzen“).

A) Gebundene Wahlfächer „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“:

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Gebundene Wahlfächer A</i>	<i>3</i>	<i>Accounting</i>	<i>Aufbauend auf den Kenntnissen der nationalen Rechnungslegung werden die Studierenden mit den Inhalten der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS) vertraut gemacht. Die erworbenen Kenntnisse befähigen die Studierenden zur Analyse, Interpretation und kritischen Beurteilung von nationalen und internationalen Abschlüssen inkl. dem zugehörigen Berichtswesen.</i>	<i>12</i>
	<i>4</i>	<i>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</i>	<i>Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Bereich der Ertrags- und Verkehrssteuern. Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen insb. im Bereich der laufenden und finalen Unternehmensbesteuerung rechtsformabhängig zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen anzustellen.</i>	<i>12</i>
	<i>5</i>	<i>Controlling und Strategische Unternehmensführung</i>	<i>Die Studierenden können nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs komplexe betriebswirtschaftliche Sachverhalte analytisch durchdringen und deren Konsequenzen auf die finanziellen und strategischen</i>	<i>12</i>

			<p><i>Unternehmensziele abschätzen. Sie sind in der Lage, auf der Basis eines aktuellen und unternehmensspezifisch adäquaten Rollenverständnisses für das Controlling geeignete Methoden und Instrumente entsprechend der Kontextbedingungen in den Bereichen Controlling und Strategisches Management auszuwählen sowie zweckmäßig und zielführend einzusetzen.</i></p>	
	6	<p><i>Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement</i></p>	<p><i>Studierende erlangen Kenntnis diverser Rahmenbedingungen der Implementation von Energietechnologien und den damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Themenstellungen. Studierenden wird darüber hinaus grundlegendes Wissen über eine nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen Zielen (Sustainable Development Goals) vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls verstehen Studierende aktuelle Herausforderungen der Energiewende und interdisziplinäre Zugänge nachhaltiger Entwicklung in der Anwendung zur Lösung der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.</i></p>	12
	7	<p><i>Finance</i></p>	<p><i>Studierende befassen sich mit traditionellen und alternativen Finanzmarktinstrumenten, kennen deren Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten und sind in der Lage, diese anhand gängiger Kennzahlen zu beurteilen. Studierende erwerben zudem umfangreiche Kenntnisse der Portfolio- und Kapitalmarkttheorie sowie des Risikomanagements und können so komplexe</i></p>	12

			<i>finanzwirtschaftliche Sachverhalte analysieren und konkrete Lösungen für diesbezügliche Problemstellungen erarbeiten.</i>	
	8	<i>Innovationsmanagement</i>	<i>Studierende bekommen ein fundiertes Verständnis für die Bedeutung von Innovationen für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie erhalten vertieftes praxisrelevantes Know-how im Bereich der Produkt- und Serviceentwicklung und sind in der Lage, strategische und operative Innovationsentscheidungen im Kontext der Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu treffen. Nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen werden sie die Chancen für innovationsorientierte Unternehmen erkennen, evaluieren und sich reflektiert und kritisch mit ihnen auseinandersetzen können. Sie lernen aktuelle Theorien, Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements kennen und bekommen die nötigen Fähigkeiten vermittelt, diese anzuwenden.</i>	
	9	<i>Marketing und Internationales Management</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs in der Lage, strategische und operative Marketingentscheidungen vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung, Informationsüberlastung und Wettbewerbsintensität zu treffen, Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhalten zu verstehen und ihre psychischen, sozialen und kulturellen Determinanten zu analysieren. Der Einsatz von Fallstudien fördert dabei</i>	12

			<i>Kreativität und Problemlösungskompetenz. Dadurch sind die Studierenden in der Lage, selbst Lösungsvorschläge für unternehmerische Marketingentscheidungen zu erarbeiten.</i>	
	10	<i>Personal, Führung, Organisation</i>	<i>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs über ein vertieftes Verständnis des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Organisationen sowie der Instrumente des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung. Sie werden in die Lage versetzt, bewährte und neue Forschungserkenntnisse zu verstehen und einzuordnen. Basierend darauf können sie strategische und operative personalwirtschaftliche Herausforderungen richtig analysieren sowie evidenzbasierte und praxisnahe Lösungsansätze für Organisationen entwickeln.</i>	12
	11	<i>Produktionsmanagement und Logistik</i>	<i>Studierende können nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs Begriffe und Zusammenhänge im Bereich der Produktion, Logistik sowie des Supply Chain Managements erläutern und deren Prozesse analysieren. Entscheidungsprobleme auf der strategischen, taktischen und operativen Ebene können modelliert und gelöst werden. Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind Studierende in der Lage, die Komplexität verschiedener fachspezifischer Entscheidungsprobleme einzuordnen und Lösungsmethoden für</i>	12

			<i>praktische Aufgabenstellungen anzuwenden.</i>	
	12	<i>Public, Nonprofit und Healthcare Management</i>	<i>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs über vertiefte Kenntnisse des Public, Nonprofit und Healthcare Management und verstehen es, komplexe Fragestellungen in Organisationen des öffentlichen und dritten Sektors im Schnittpunkt politischer, rechtlicher, volkswirtschaftlicher, und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive zu lösen. Sie sind insbesondere in der Lage, die Struktur, Kultur und Strategie von öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Unternehmen, Gesundheitseinrichtungen und Nonprofit Organisationen zu analysieren und Prozesse der Steuerung und Kontrolle unter der Prämisse eines effizienten und effektiven Handelns zu gestalten.</i>	12

B) Gebundene Wahlfächer „Weiterführende Kompetenzen“:

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Gebundene Wahlfächer B</i>	13	<i>Entrepreneurship</i>	<i>Studierende erhalten ein vertieftes Wissen über die Bedeutung und Potenziale von Entrepreneurship für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Studierenden lernen unternehmerisch zu denken und bekommen praxisrelevantes Know-how zu Prozessen, Werkzeugen und Methoden des unternehmerischen Handelns in unterschiedlichen Kontexten</i>	12

			<p>vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss können Studierende Herausforderungen und Gelegenheiten wie bspw. der Nachhaltigkeit und Digitalisierung erkennen, evaluieren und nutzen, um ökonomischen, sozialen und ökologischen Mehrwert zu generieren und gesellschaftlichen Wandel unternehmerisch zu initiieren. Unternehmerisch denkende Akteure setzen Innovationen in traditionellen Gründungsunternehmen und Start-ups um, treiben die Erneuerungsprozesse etablierter Unternehmen voran und gestalten das unternehmerische Ökosystem (z.B. Gründerzentren, Banken und Fördergesellschaften, öffentliche Organisationen, Beratungsunternehmen) aktiv mit.</p>	
	14	<p>Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung und Unternehmensführung</p>	<p>Studierende erwerben umfangreiche Kenntnisse zu privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragestellungen, welche mit der Unternehmensgründung und den verschiedenen Rechtsformen zusammenhängen. Sie sind in der Lage, einschlägige Fragestellungen zu lösen, und können Sachverhalte aus der betrieblichen Praxis analysieren und rechtlich interpretieren.</p>	12
	15	<p>Soziologie</p>	<p>Studierende erwerben umfassende Kenntnisse des Faches Soziologie, besonders mit Blick auf das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft. Es werden theoretische Grundkenntnisse vermittelt und diese dann in speziellen</p>	12

			<i>Anwendungskontexten weiter vertieft und exemplifiziert.</i>	
	16	<i>Ausgewählte Gebiete der Volkswirtschaftslehre</i>	<i>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs über Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Volkswirtschaftslehre und sind somit in der Lage, Konzepte und Theorien aus diesen Bereichen zur Beantwortung von wirtschaftswissenschaftlichen Fragen einzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch auch befähigt, operative und strategische Fragen mit Hilfe des strukturierten Instrumentariums der Volkswirtschaftslehre systematisch zu analysieren und zu beantworten.</i>	12

- (4) Im Masterstudium sind ein fachspezifisches oder ein interdisziplinäres Seminar (4 ECTS-AP), eine Praxis (11 + 1 ECTS-AP) sowie ein Seminar zur Masterarbeit (4 ECTS-AP) zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit (19 ECTS-AP) zu verfassen. Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 8 ECTS-AP zu absolvieren. Schließlich ist eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung (1 ECTS-AP) abzulegen.

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Vertiefendes Seminar zu Gebundenen Wahlfächern</i>	17	<i>Fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar</i>	<i>Studierende vertiefen bereits erworbene Kompetenzen aus einem oder mehreren gewählten Gebundenen Wahlfächern und können komplexe disziplinäre bzw. interdisziplinäre Fragestellungen wissenschaftlich bearbeiten.</i>	4
<i>Praxis</i>	18	<i>Facheinschlägige Praxis sowie Seminar</i>	<i>Die Studierenden wenden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem</i>	11 + 1

		<i>zur Aufarbeitung der Praxis</i>	<i>in- oder ausländischen Betrieb, der öffentlichen Verwaltung, einer Forschungseinrichtung (bspw. an einer Universität) oder einer Nonprofit-Organisation an.</i>	
<i>Masterarbeit</i>	<i>19</i>	<i>Masterarbeit sowie Seminar zur Masterarbeit</i>	<i>Studierende sind in der Lage, eine spezifische Forschungsfrage eigenständig zu bearbeiten und relevante Literatur zu recherchieren und auszuwerten. Sie wählen geeignete Methoden, setzen diese ein und können Schlüsse aus den Ergebnissen ziehen und diese wissenschaftlich vertreten.</i>	<i>19 + 4</i>
<i>Freie Wahlfächer</i>	<i>20</i>		<i>Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.</i>	<i>8</i>
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung</i>	<i>21</i>		<i>Studierende sind in der Lage, die von ihnen verfasste Masterarbeit zu präsentieren und einen fachlichen Diskurs mit den Prüferinnen und Prüfern zu führen.</i>	<i>1</i>

§ 6 AUSLANDSSTUDIEN/MOBILITÄT

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, einen Teil ihres Studiums als Auslandsstudium zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 Abs. 1 UG anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das zweite oder dritte Semester empfohlen. Es wird weiters empfohlen, während eines einsemestrigen Auslandsaufenthalts Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-AP zu erbringen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche

und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich (Satzung B § 10 Abs. 2).
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - (a) **Vorlesung Interaktiv (VI)**: Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine eLearning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.
 - (b) **Vorlesung mit Kurs (VC) oder Vorlesung mit Seminar (VS)**: Die Lehrveranstaltungsart Vorlesung mit Kurs/Vorlesung mit Seminar setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil/Seminarteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Es wechseln Phasen, in denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt, mit Phasen, in denen Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen theoretisch und praktisch bearbeiten.
 - (c) **Kurs (KS)**: Kurse sind anwendungsorientierte bzw. erfahrungsorientierte Lehrveranstaltungen und dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bzw. Lerninhalte bearbeiten.
 - (d) **Seminar (SE)**: Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben.

§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<i>Pflichtfach</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Kompetenzerweiterung</i>	1.1	Aktuelle Perspektiven in den Wirtschaftswissenschaften	KS/VC/VI/VO	2
	1.2	Business Ethics	KS/VC/VI/VO	2
	1.3	Entscheidungslehre	KS/VC/VI/VO	2
	1.4	Projektmanagement	KS/VC/VI/VO	2
	1.5	Diversity Management	KS/VC/VI/VO	4
			<i>Summe:</i>	<i>12</i>
<i>Methoden</i>	2.1	Methoden 1	KS/VC/VI/VO	4
	2.2	Methoden 2	KS/VC/VI/VO	4
	2.3	Methoden 3	KS/VC/VI/VO	4
			<i>Summe:</i>	<i>12</i>

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

A) Gebundene Wahlfächer „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“:

<i>Fach</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Betriebswirtschaftliche Kompetenzen				
<i>Accounting</i>	3.1	Accounting 1	VC/VI	4
	3.2	Accounting 2	VC/VI	4
	3.3	Accounting 3	KS/VC	4
			<i>Summe:</i>	<i>12</i>

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	4.1	Steuerlehre 1	VC/VI	4
	4.2	Steuerlehre 2	VC/VI	4
	4.3	Steuerlehre 3	VC/VI	4
			Summe:	12
Controlling und Strategische Unternehmensführung	5.1	Controlling und Strategische Unternehmensführung 1	VC/VI	4
	5.2	Controlling und Strategische Unternehmensführung 2	VC/VI	4
	5.3	Controlling und Strategische Unternehmensführung 3	SE	4
			Summe:	12
Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement	6.1	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 1	KS/VC/VI/VO	4
	6.2	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 2	KS/VC/VI/VO/ VS	6
	6.3	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 3	KS/VC/VI/VO/ SE	2
			Summe	12
Finance	7.1	Finance 1	KS/VC/VI/VO	4
	7.2	Finance 2	KS/VC/VI/VO	4
	7.3	Finance 3	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	12
Innovationsmanagement	8.1	Innovationsmanagement 1	KS/VC/VI/VO/ SE	4
	8.2	Innovationsmanagement 2	KS/VC/VI/VO/ SE	4
	8.3	Innovationsmanagement 3	KS/VC/VI/VO/ SE	4
			Summe:	12

<i>Marketing und Internationales Management</i>	9.1	Advanced Marketing 1	VC/VI/VO	4
	9.2	Advanced Marketing 2	VC/VI/VO	4
	9.3	Advanced Marketing 3	KS/VC	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Personal, Führung, Organisation</i>	10.1	Personal, Führung, Organisation 1	KS/VC	4
	10.2	Personal, Führung, Organisation 2	KS/VC	4
	10.3	Personal, Führung, Organisation 3	KS/VC	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Produktionsmanagement und Logistik</i>	11.1	Operations Management and Logistics	KS/VC/VI	2
	11.2	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement	KS/VC/VI	4
	11.3	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement	KS/VC/VI	4
	11.4	Supply Chain Planning	KS/VC/VI	2
			<i>Summe:</i>	12
<i>Public, Nonprofit und Healthcare Management</i>	12.1	Public, Nonprofit und Healthcare Management 1	KS/VC/VI/VO	4
	12.2	Public, Nonprofit und Healthcare Management 2	KS/VC/VI/VO	4
	12.3	Public, Nonprofit und Healthcare Management 3	KS/VC/VI/VO	4
			<i>Summe:</i>	12

B) Gebundene Wahlfächer „Weiterführende Kompetenzen“:

<i>Fach</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Weiterführende Kompetenzen				
<i>Entrepreneurship</i>	13.1	Entrepreneurship 1	KS/VC/VI/VO/ SE	4
	13.2	Entrepreneurship 2	KS/VC/VI/VO/	4

			SE	
	13.3	Entrepreneurship 3	KS/VC/VI/VO/ SE	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung und Unternehmensführung</i>	14.1	Recht der Unternehmensgründung	VC/VI	4
	14.2	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4
	14.3	Gewerberecht	VC/VI	2
	14.4	Unternehmensgründung aus steuerrechtlicher Sicht	KS/VC	2
			<i>Summe:</i>	12
<i>Soziologie</i>	15.1	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 1	VI/SE	4
	15.2	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 2	VI/SE	4
	15.3	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 3	VI/SE	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Ausgewählte Gebiete der Volkswirtschaftslehre</i>	16.1	Volkswirtschaftslehre 1	KS/VC/VI/VO/ SE	4
	16.2	Volkswirtschaftslehre 2	KS/VC/VI/VO/ SE	4
	16.3	Volkswirtschaftslehre 3	KS/VC/VI/VO/ SE	4
			<i>Summe:</i>	12

§ 10 FREIE WAHLFÄCHER

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 8 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 11 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
- Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
- (a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
- (b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Bei gleicher Zahl an ECTS-AP entscheidet das Los.
- (3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

§ 12 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen (linke Spalte) ist die vorherige positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Prüfungen (rechte Spalte) erforderlich.

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
Fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar (§ 5 (4))	Mindestens 8 ECTS-AP aus einem Fach, dem das Seminar thematisch zuzuordnen ist.

Seminar zur Masterarbeit (§ 5 (4))	Sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Gebundenen Wahlfach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist.
------------------------------------	---

§ 13 MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss einem der gewählten Gebundenen Wahlfächer (§ 9) zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 19 ECTS-AP. Eine phasenweise Beurteilung der Masterarbeit ist nach Maßgabe der Satzung B § 18 Abs. 7a möglich.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-AP positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-AP zugeordnet sind.

§ 14 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSOLVIERUNG EINER FACHEINSCHLÄGIGEN PRAXIS

- (1) Im Laufe des Masterstudiums können Studierende eine facheinschlägige Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Nonprofit-Organisation oder einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolvieren. Es wird empfohlen, die Praxis nicht im ersten und nicht im letzten gemeldeten Semester zu absolvieren.

- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer. Die Zustimmung ist vor Beginn der Praxistätigkeit einzuholen.
- (3) (a) Die Praxis ist für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb eines Semesters vorgesehen. Die Wochenarbeitszeit hat zumindest 30 Wochenstunden zu betragen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter. In Summe hat die Gesamtarbeitszeit mindestens 275 Arbeitsstunden zu betragen.
(b) Wird die Praxis an einer in- oder ausländischen Forschungseinrichtung (z.B. Universität) absolviert, kann von der in lit. a vorgesehenen Wochenarbeitszeit nach unten abgewichen werden. Auch in diesem Fall hat die Gesamtarbeitszeit mindestens 275 Arbeitsstunden zu betragen.
(c) Der Praxis sind 11 ECTS-AP zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die zuvor genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-AP zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.
- (6) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn Studierende zumindest ein Semester im Ausland studieren und den Nachweis von 12 ECTS-AP erbringen. Diese 12 im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen ECTS-AP oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, Gebundene oder Freie Wahlfächer des Masterstudiums Betriebswirtschaft anrechenbar. Über diese 12 hinausgehende erworbene ECTS-AP oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind davon unbeschadet einer Anerkennung grundsätzlich zugänglich.

§ 15 VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS DEUTSCH

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 16 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Masterstudium Betriebswirtschaft wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
 - (a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 8), der Gebundenen Wahlfächer (§ 9) und der Freien Wahlfächer (§ 10),
 - (b) die Praxis (inkl. Seminar zur Aufarbeitung der Praxis) gemäß § 14,
 - (c) das fachspezifische oder interdisziplinäre Seminar,
 - (d) das Seminar zur Masterarbeit,
 - (e) die positiv beurteilte Masterarbeit sowie
 - (f) die studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 6.
- (2) Der Abschluss der Pflichtfächer gemäß § 8, der Gebundenen Wahlfächer gemäß § 9, der Freien Wahlfächer gemäß § 10, des fachspezifischen oder interdisziplinären Seminars gemäß § 5 Abs. 4 sowie des Seminars zur Masterarbeit gemäß § 13 erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.
- (3)
 - (a) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt.
 - (b) Vorlesungen mit Kurs (VC), Kurse (KS) und Seminare (SE) haben prüfungsimmanenten Charakter, es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
 - (c) Bei Vorlesungen Interaktiv (VI) besteht keine Anwesenheitspflicht, jedoch die Pflicht zur Interaktion über eLearning-Plattformen zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (4) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung wird mündlich abgehalten und findet vor einer dreiköpfigen Prüfungskommission statt. Ihr ist 1 ECTS-AP zugeordnet und sie umfasst:
 - (a) das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist (in Form einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit)
 - (b) ein weiteres Fach des Masterstudiums, welches als Gebundenes Wahlfach absolviert wurde und disjunkt zu lit. a ist.

- (7) Die Anmeldung zur mündlichen studienabschließenden kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung der in Absatz 1 lit. a - e genannten Leistungen voraus.
- (8) Für die Einberufung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abwicklung sowie die Wiederholung der studienabschließenden kommissionellen Gesamtprüfung gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (10) Eine Prüfung, die im Rahmen des Masterstudiums absolviert wurde, kann nur einer Position im Curriculum zugeordnet werden.

§ 17 IN-KRAFT-TRETEN

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 22W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Angewandte Betriebswirtschaft Version 12W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums Version 12W innerhalb von fünf Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.

Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG A: UNVERBINDLICHER EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF

Der in Anhang A dargestellte unverbindliche Studienverlauf dient als Grundlage für eine individuelle Planung des Masterstudiums, welches typischerweise im Wintersemester begonnen wird. Studierenden, die ihr Masterstudium im Sommersemester starten, wird geraten, das teilweise variierende Lehrveranstaltungsangebot im Winter- und Sommersemester zu beachten.

ANHANG B: ÄQUIVALENZTABELLE

Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang B zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

Anhang A: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

Empfohlener Studienverlauf ^{1,2}					
Fach/Studienleistung	Regelstudienzeit: 4 Semester				ECTS-AP
	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
§8 Pflichtfächer					
Kompetenzerweiterung	6	6			12
Methoden	8	4			12
§9 Gebundene Wahlfächer					
Gebundenes Wahlfach „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ (3 - 12)	8	4			12
Gebundenes Wahlfach „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ (3 - 12)	8	4			12
Gebundenes Wahlfach „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ (3 - 12)		4	4	4	12
Gebundenes Wahlfach „Weiterführende Kompetenzen“ (13 - 16)		4	4	4	12
§14 Praxis			11	1	12
§10 Freie Wahlfächer				8	8
§13 Masterarbeit					
Fachspezifisches/interdisziplinäres Seminar		4			4
Masterarbeit			8	11	19
Seminar zur Masterarbeit			4		4
§16 Studienabschließende Gesamtprüfung				1	1
	30	30	31	29	120

¹ Der empfohlene Studienverlauf ist für den Beginn des Studiums mit Wintersemester erstellt. Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester starten, mögen bitte beachten, dass manche Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden und ihr Studium entsprechend planen.

² Die angegebenen ECTS-AP pro Semester stellen eine mögliche Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in Mindeststudienzeit dar. Die blaue Hinterlegung zeigt, in welchen Semestern die Absolvierung alternativ empfohlen wird.

Anhang B: Äquivalenztabelle

Masterstudium Betriebswirtschaft 22W.1

verlautbart im Mitteilungsblatt vom XX.XX.2021, XX. Stück, Nr XXX.X

Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft 12W

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.2

§ 8 Pflichtfächer						
LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel	
KS/VC/VI/VO	2	Aktuelle Perspektiven in den Wirtschaftswissenschaften				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	2	Business Ethics	VC	2	Business Ethics - § 8	
KS/VC/VI/VO	2	Entscheidungslehre	VO	2	Entscheidungslehre - § 8	
KS/VC/VI/VO	2	Projektmanagement				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	4	Diversity Management	VC	2	Diversity Management - § 8	
KS/VC/VI/VO	4	Methoden 1				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	4	Methoden 2				äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	4	Methoden 3	VO + KS	2 + 2	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden - § 8	
24						
§ 9 (2) A) Gebundene Wahlfächer „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen“						
LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel	
VC/VI	4	Accounting 1	VC	4	Rechnungslegung: National und International - § 9 (1)	
VC/VI	4	Accounting 2	VO	4	Jahresabschlussanalyse - § 9 (1)	
KS/VC	4	Accounting 3				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Steuerlehre 1				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Steuerlehre 2				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Steuerlehre 3				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Controlling und Strategische Unternehmensführung 1	VO	4	Controlling und Strategische Unternehmensführung - § 9 (1)	
VC/VI	4	Controlling und Strategische Unternehmensführung 2	VO	4	Controlling und Verhaltenssteuerung - § 9 (1)	
SE	4	Controlling und Strategische Unternehmensführung 3	KS	4	Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung - § 9 (1)	
KS/VC/VI/VO	4	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 1	VC/VO	4	Energiemanagement - § 9 (2) ODER Energieökonomik Theorie und Politik VO - § 9 (2) ODER Energy and Commodity Markets VO - § 9 (2) ODER Energietechnologien § 9 (2)	
KS/VC/VI/VO/VS	6	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 2	VO/VC	4	ODER Nachhaltige Unternehmensführung - § 9 (2) ODER Umweltrecht - § 9 (2) ODER Energierecht - § 9 (2); Spezielle Aspekte des Umweltmanagements - § 9 (2) ODER	
KS/VC/VI/VO/SE	2	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement 3	KS/VC	4	Energieökonomik Theorie und Politik SE - § 9 (2) ODER Aktuelle Fragen des Energie- und Umweltrechts § 9 (2) ODER Räumliche Potentiale erneuerbarer Energieträger § 9 (2) ODER Special Topics: Innovation &	

						Entrepreneurship: Innovationen und Geschäftsmodelle im Energiebereich KS § 9 (2)
KS/VC/VI/VO	4	Finance 1		VC	4	Finanzinstrumente - § 9 (1)
KS/VC/VI/VO	4	Finance 2				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	4	Finance 3				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO/SE	4	Innovationsmanagement 1		VC + VC	2+2	Innovations- und Technologiemanagement - § 9 (1) UND Fallstudien Innovationsmanagement - § 9 (1)
KS/VC/VI/VO/SE	4	Innovationsmanagement 2		KS	4	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship - § 9 (1)
KS/VC/VI/VO/SE	4	Innovationsmanagement 3		KS	4	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship - § 9 (1)
VC/VI/VO	4	Advanced Marketing 1		VC	2	Consumer Behavior - Konsumentenverhalten (Vertiefung) - § 9 (1) ODER Consumer Behavior and Media - § 9 (1)
VC/VI/VO	4	Advanced Marketing 2		VC	4	Special Topics in Consumer Behavior - § 9 (1)
KS/VC	4	Advanced Marketing 3		VC	4	Cases in Consumer Behavior - § 9 (1)
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 1		KS	4	PFO IV: Führung in Organisationen - § 9 (1)
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 2		KS	4	PFO III: Special Topics in the Field of Personnel, Leadership & Organizations II - § 9 (1)
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 3		VC + VC	2 + 2	PFO I: Personalentwicklung UND PFO II: Aktuelle Themen in Personal und Organisation I - § 9 (1)
KS/VC/VI	2	Operations Management and Logistics		VC	2	Spezialgebiete des Produktions- und Logistikmanagements - § 9 (1)
KS/VC/VI	4	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement		KS	4	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement - § 9 (1)
KS/VC/VI	4	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement		KS	4	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement - § 9 (1)
KS/VC/VI	2	Supply Chain Planning		VC	2	keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	4	Public, Nonprofit und Healthcare Management 1		VO	4	Public Management - Steuerung und Kontrolle ODER Public Management Struktur, Kultur Strategie - § 9 (1)
KS/VC/VI/VO	4	Public, Nonprofit und Healthcare Management 2		VC/KS	4	Special Topics I: Public und Non Profit Management
KS/VC/VI/VO	4	Public, Nonprofit und Healthcare Management 3		VC/KS	4	Special Topics II: Public und Non Profit Management

Wahl von insg. 36

§ 9 (2) B) Gebundene Wahlfächer „Weiterführende Kompetenzen“

LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel
KS/VC/VI/VO/SE	4	Entrepreneurship 1	VC + VC	2+2	Entrepreneurship & Innovation - § 9 (3) UND [Fallstudien Entrepreneurship – § 9 (3) ODER Soziologische und ökonomische Theorien von Entrepreneurship - § 9 (3)]
KS/VC/VI/VO/SE	4	Entrepreneurship 2	KS VC + VC	4 2 + 2	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship - § 9 (3) ODER [Erkennen von Opportunities oder Migration, Gender, Familie - § 9 (3) UND Special Topics: Entrepreneurship - § 9 (3)]

KS/VC/VI/VO/SE	4	Entrepreneurship 3	KS	4	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship - § 9 (3)	
			KS	6	ODER Business Plan - § 9 (3)	
VC/VI	4	Recht der Unternehmensgründung				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VO	4	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung) - § 8	
VC/VI	2	Gewerberecht				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC	2	Unternehmensgründung aus steuerrechtlicher Sicht				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VI/SE	4	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 1				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VI/SE	4	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 2				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VI/SE	4	Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft 3				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO/SE	4	Volkswirtschaftslehre 1				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO/SE	4	Volkswirtschaftslehre 2				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO/SE	4	Volkswirtschaftslehre 3				keine äquivalente LV im alten Curriculum
Wahl von insg.		12				
§ 5 (4) und § 13 Masterarbeit, Seminar(e) zur Masterarbeit, Vertiefendes Seminar zu Gebundenen Wahlfächern						
LV-Art	ECTS-AP	Titel		LV-Art	ECTS-AP	Titel
	19	Masterarbeit			23	Masterarbeit - § 12
SE	4	Seminar zur Masterarbeit			4 bzw. 2 + 2	Seminar(e) zur Masterarbeit - § 12
SE	4	Fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar				keine äquivalente LV im alten Curriculum
		27				
§ 14 Seminar zur Aufarbeitung der Praxis, Praxis						
LV-Art	ECTS-AP	Titel		LV-Art	ECTS-AP	Titel
	11	Praxis		PR	18	Facheinschlägige Praxis - § 13
SE	1	Seminar zur Aufarbeitung der Praxis		SE	1	Seminar zur Aufarbeitung der Praxis - § 13

Jene Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im MA Angewandte Betriebswirtschaft im Rahmen einer positiv absolvierten Fachprüfung geprüft wurden, können entsprechend der Äquivalenztabelle angerechnet werden.